

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Bitcoin Hardware Wallet Insurance

(AVB BTC 01-2026-AT)

Risikoträger: Liberty Mutual Insurance Europe SE

## Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

**Teil A** enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Bitcoin Hardware Wallet Insurance

**Teil B** enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt **B1** regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung
- Abschnitt **B2** regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung
- Die Abschnitte **B3** und **B4** enthalten Deine Pflichten und weitere Bestimmungen

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A</b>	<b>3</b>
<b>A1 Versicherte Gefahren</b>	<b>3</b>
<b>A2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?</b>	<b>3</b>
<b>A3 Was ist unter Brand; Blitzschlag usw. zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</b>	<b>3</b>
<b>A4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub usw. zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</b>	<b>6</b>
<b>A5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</b>	<b>8</b>
<b>A6 Was ist unter der Gefahr Sturm, Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</b>	<b>10</b>
<b>A7 Was ist unter der Gefahr erweiterte Naturgefahren (Elementarschäden) zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?</b>	<b>11</b>
<b>A8 Welche Sachen sind versichert?</b>	<b>13</b>
<b>A9 Was gilt für Bitcoins? Welche Schäden sind versichert und welche Schäden sind nicht versichert?</b>	<b>13</b>
<b>A10 Was ist der Versicherungswert?</b>	<b>14</b>
<b>A11 Welche Kosten sind versichert?</b>	<b>15</b>
<b>A12 Wie wird die Entschädigung ermittelt?</b>	<b>15</b>
<b>A13 Welche Entschädigungsgrenze gilt pro Versicherungsfall?</b>	<b>16</b>
<b>A14 Was gilt für Selbstbeteiligungen?</b>	<b>17</b>
<b>A15 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?</b>	<b>17</b>
<b>A16 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?</b>	<b>18</b>
<b>A17 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?</b>	<b>18</b>
<b>A18 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?</b>	<b>19</b>
<b>A19 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung der Pämie?</b>	<b>20</b>
<b>A20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?</b>	<b>21</b>
<b>A21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hast du vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?</b>	<b>23</b>
<b>A22 Welche besonderen Obliegenheiten hast du nach einem Einbruch?</b>	<b>24</b>
<b>A23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?</b>	<b>25</b>
<b>A24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?</b>	<b>25</b>
<b>A25 Leistungsgarantie ohne Mehrprämie</b>	<b>26</b>
<b>A26 Leistungsgarantie gegen Mehrprämie</b>	<b>27</b>
<b>Teil B</b>	<b>28</b>
<b>B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung</b>	<b>28</b>
<b>B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung</b>	<b>32</b>
<b>B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b>	<b>34</b>
<b>B4 Weitere Regelungen</b>	<b>40</b>



## Teil A

### A1 Versicherte Gefahren

Wir entschädigen für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

**A1-1** Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion;

**A1-2** Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

**A1-3** Leitungswasser;

**A1-4** Sturm, Hagel;

**A1-5** erweiterte Naturgefahren (Elementarschäden).

### A2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

#### A2-1 Ausschluss illegalen Eigentums

Kein Versicherungsschutz besteht für den Verlust, die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Bitcoin oder Bitcoin-Teilen, wenn Du diese illegal erworben hast. Als illegal erworben gelten insbesondere Bitcoin, die durch Straftaten, betrügerische Handlungen oder andere rechtswidrige Handlungen erlangt wurden. Du bist dafür verantwortlich, die rechtmäßige Herkunft Deiner Bitcoins nachzuweisen.

#### A2-2 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

#### A2-3 Ausschluss innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

#### A2-4 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

### A3 Was ist unter Brand; Blitzschlag usw. zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?



### **A3-1 Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

### **A3-2 Nutzwärmeschäden**

Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Hierunter fallen auch Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

### **A3-3 Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar in Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder in Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, eingeschlagen ist.

### **A3-4 Überspannung durch Blitz**

In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leisten wir auch Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

### **A3-5 Schäden durch Stromschwankungen**

Schäden durch Stromschwankungen bei elektronischen Geräten sind dann gegeben, wenn die Stromschwankung nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Eine Leistung erfolgt subsidiär zum jeweiligen Netzbetreiber.

### **A3-6 Explosion**

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert sind auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).



### **A3-7 Implosion**

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

### **A3-8 Seng- und Schmorschäden**

Wir leisten Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die an versicherten Sachen entstehen.

### **A3-9 Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden**

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt dann vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Versicherungsschutz besteht ebenso für Schäden durch Verpuffung. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

### **A3-10 Überschalldruckwellen**

Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) sind versichert.

### **A3-11 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

**A3-11.1** Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;

**A3-11.2** Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach **A3-1** sind.

## **A4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub usw. zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**

### **A4-1 Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

#### **A4-1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes**

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

#### **A4-1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes**

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit einem falschen Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

#### **A4-1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten**

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

Der Diebstahl durch Einschleichen oder Verborgenen halten ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.



## **A4-1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes**

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

## **A4-1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel**

**A4-1.5.1** Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach **A4-3** beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsortes erfolgt sein.

**A4-1.5.2** Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei haben weder Du noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsortes erfolgt sein.

## **A4-2 Vandalismus**

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter, wie in **A4-1.1** oder **A4-1.5** beschrieben, in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

## **A4-3 Raub**

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

### **A4-3.1 Anwendung von Gewalt**

Der Räuber wendet gegen dich Gewalt an, um deinen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

### **A4-3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben**

Du gibst Sachen heraus oder lässt sie dir wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsortes verübt werden. Bei mehreren



Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

Raub außerhalb des Versicherungsortes fällt unter die Außenversicherung und ist unter **A17-3** geregelt.

### **A4-3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft**

Dir werden versicherte Sachen weggenommen, weil deine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung deines körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache, wie z. B. eine Ohnmacht oder einen Herzinfarkt, entstanden sein.

Dir stehen Personen gleich, die mit deiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

### **A4-8 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub:

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

## **A5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**

### **A5-1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

#### **A5-1.1 Leitungswasserschäden**

### **A5-2 Leitungswasserschäden**

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

**A5-2.1** Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,





**A5-2.2** den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

**A5-2.3** Heizungs- oder Klimaanlage,

**A5-2.4** Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

**A5-2.5** Wasserbetten und Aquarien,

**A5-2.6** innenliegenden Regenfallrohren

**A5-2.7** Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

## A5-3 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden.

## A5-4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch:

**A5-4.1** Plansch- oder Reinigungswasser;

**A5-4.2** Schwamm;

**A5-4.3** Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

**A5-4.4** Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

**A5-4.5** Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach **A-5.2** die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

**A5-4.6** Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an

**A5-4.7** Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.



**A5-4.8** dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

## **A6 Was ist unter der Gefahr Sturm, Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**

### **A6-1 Sturm**

**A6-1.1** Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Du einen der folgenden Sachverhalte nachweist.

**A6-1.1.1** Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

**A6-1.1.2** Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

### **A6-2 Hagel**

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

### **A6-3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse**

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

**A6-3.1** Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

**A6-3.2** Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

**A6-3.3** Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

**A6-3.4** Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.



**A6-3.5** Sturm- und Hagel verursachen Schäden an versicherten Sachen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

## **A6-4 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch:

**A6-4.1** Sturmflut;

**A6-4.2** weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);

**A6-4.3** Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, die über die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze hinausgehen. Der Ausschluss gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

Nicht versichert sind Schäden an

**A6-4.4** Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

## **A7 Was ist unter der Gefahr erweiterte Naturgefahren (Elementarschäden) zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**

### **A7-1 Überschwemmung, Rückstau**

**A7-1.1** Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

(1) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

(2) Witterungsniederschläge;

(3) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von (1) oder (2).

**A7-1.2** Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

## **A7-2 Erdbeben**

**A7-2.1** Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

**A7-2.2** Erdbeben wird unterstellt, wenn Du nachweist, dass

- (1) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- (2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

## **A7-3 Erdsenkung**

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit und Austrocknung.

## **A7-4 Erdrutsch**

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

## **A7-5 Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

## **A7-6 Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen, einschließlich der bei einem Abgang von ihnen ausgehenden Druckwelle.

## **A7-7 Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

## **A7-7 Nicht versicherte Schäden**

**A7-7.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- (1) Sturmflut;
- (2) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau).



**A7-7.2** Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

(3) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder sich im Umbau befinden und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

(4) sich im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

## **A7-8 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (Obliegenheiten)**

**A7-8.1** Du hast

(1) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);

(2) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau).

(3) Die hier in **A7-8** zusätzlich vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gelten als vereinbarte Obliegenheiten im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, sind wir nach Maßgabe der Voraussetzungen und Beschränkungen des § 6 VersVG von unserer Verpflichtung zur Leistung frei und gegebenenfalls auch berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Näheres zu den möglichen Folgen einer Obliegenheitsverletzung entnimmst Du bitte den Regelungen in **B3-3.1.2** und **B3-3.3.1**.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich **B3-2**.

## **A8 Welche Sachen sind versichert?**

**A8-1** Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Hardware-Wallet am im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort. Für das Hardware-Wallet gilt eine Entschädigungsgrenze von maximal 200 EUR.

**A8-2** Versichert sind ebenfalls Bitcoins / Bitcoin-Teile auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Account, welcher durch den versicherten Hardware-Wallet (**A8-1**) gesichert ist. Hierfür gelten besondere Regelungen nach **A9**.

## **A9 Was gilt für Bitcoins? Welche Schäden sind versichert und welche Schäden sind nicht versichert?**

**A9-1.1** Versicherungsschutz besteht, wenn infolge eines Versicherungsfalles am Hardware-Wallet der Zugang zum im Versicherungsschein bezeichneten Account nicht mehr möglich ist und damit die versicherten Bitcoins / Bitcoin-Teile für dich nicht mehr verfügbar sind.





**A9-1.2** Versicherungsschutz besteht ebenfalls, wenn du auf Verlangen eines Angreifers oder Täters Bitcoins / Bitcoin-Teile von deinem versicherten Account auf ein anderes Konto überträgst oder transferierst, weil der Angreifer oder Täter dir eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Androhung innerhalb des Versicherungsortes erfolgt.

**A9-2** Kein Versicherungsschutz besteht,

(1) wenn durch eine andere Wallet in deinem Besitz ein Zugang zum im Versicherungsschein bezeichneten Account möglich ist und damit die versicherten Bitcoins / Bitcoin-Teile weiterhin für dich verfügbar sind;

(2) wenn du durch vorhandene Wiederherstellungsworte für die privaten Schlüssel (mnemonic code words oder anderer Wiederherstellungsschlüssel ) die Möglichkeit hast, den Account / Wallet wiederherzustellen;

(3) wenn du durch eine durchgeführte Datenwiederherstellung wieder Zugriff auf den Account / Wallet besitzt;

(4) wenn die versicherten Bitcoins / Bitcoin-Teile durch andere nicht genannte (technische) Möglichkeiten weiterhin für dich verfügbar sind.

(5) wenn die Bitcoins illegaler Herkunft sind beziehungsweise illegal erworben wurden.

## A10 Was ist der Versicherungswert?

### A10-1 Versicherungswert des Hardware-Wallets

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

**A10-1.1** Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um das Hardware-Wallet gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

### A10-2 Versicherungswert der Bitcoins / Bitcoin-Teile

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Als Versicherungswert gilt der Tagesdurchschnittskurs eines Bitcoins in Euro von bitcoin.de (BTC/EUR) multipliziert mit den versicherten Bitcoins / Bitcoin-Teilen. Sofern eine Wertbestimmung durch bitcoin.de aufgrund technischer oder sonstiger Ursachen nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung durch einen von uns bestimmten vergleichbaren Marktplatz bzw. einer vergleichbaren Börse.



## A11 Welche Kosten sind versichert?

### A11-1 Versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

#### A11-1.1 Datenrettungskosten

**A11-1.1.1** Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung der Daten des versicherten Hardware-Wallets. Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung.

Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Hardware-Wallets verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

#### **A11-1.1.2 Ausschlüsse:**

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten in folgenden Fällen:

(1) Du bist zur Nutzung des Hardware-Wallets nicht berechtigt.

(2) Du bist im Besitz der vollständigen Wiederherstellungsworte für den privaten Schlüssel (mnemonic code words oder anderer Wiederherstellungsschlüssel) der versicherten Hardware-Wallet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

#### A11-1.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehst du einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit du zur Zuziehung vertraglich verpflichtet bist oder von uns aufgefordert wurdest.

## A12 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

### A12-1 Wir ersetzen

**A12-1.1** Bei zerstörten oder abhandengekommenen Hardware-Wallets wird der Versicherungswert nach **A10-1** zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ersetzt. Der



erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

**A12-1.2** Bei beschädigten Hardware-Wallets werden die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ersetzt. Ersetzt wird jedoch höchstens der Versicherungswert nach **A10-1** zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

**A12-1.3** Bei beschädigten Hardware-Wallets, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), wird ein Betrag erstattet, der dem Minderwert entspricht. Voraussetzung ist, dass dir eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

**A12-1.4** Die Entschädigungsgrenze nach **A12-1.1** bis **A12-1.3** ist auf einen Betrag in Höhe von maximal 200 EUR begrenzt.

**A12-1.5** Bei nicht mehr durch dich verfügbaren Bitcoins / Bitcoin-Teilen wird der Versicherungswert nach **A10-2** zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ersetzt. Als Versicherungswert gilt der Tagesdurchschnittskurs eines Bitcoins in Euro von bitcoin.de (BTC/EUR) am Tag des Versicherungsfalles, multipliziert mit den versicherten, nicht mehr durch dich verfügbaren Bitcoins / Bitcoin-Teilen, die sich an diesem Tag auf dem versicherten Account befunden haben. Sofern eine Wertbestimmung durch bitcoin.de aufgrund technischer oder sonstiger Ursachen nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung durch einen von uns bestimmten vergleichbaren Marktplatz bzw. einer vergleichbaren Börse.

## **A12-2 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

## **A12-3 Kosten**

Versicherte Kosten nach **A11** werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

# **A13 Welche Entschädigungsgrenze gilt pro Versicherungsfall?**

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte und im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung durch uns entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.



## **A14 Was gilt für Selbstbeteiligungen?**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Selbstbehalt gekürzt. Die Selbstbeteiligung gilt nicht bei der Entschädigung des versicherten Hardware-Wallets, gemäß **A12-1.1** bis **A12-1.4**.

## **A15 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**

### **A15-1 Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung nötigen Erhebungen fällig.

Du kannst einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

### **A15-2 Verzinsung**

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

#### **A15-2.1 Entschädigung**

Sie ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles zu verzinsen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitere Zinspflicht besteht.

#### **A15-2.2 Zinssatz**

Der Zinssatz für die Verzinsung von Entschädigungsleistungen beträgt gemäß § 94 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) 4 % pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### **A15-3 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen nach **A15-1** und **A15-2.1** ist der Zeitraum, für den wegen deines Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann, nicht zu berücksichtigen.

#### **A15-4 Aufschiebung der Zahlung**

Wir können die Zahlung aufschieben, solange



**A15-4.1** Zweifel an deiner Empfangsberechtigung bestehen;

**A15-4.2** ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen dich oder deinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **A16 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?**

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören:

**A16-1** diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von dir privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Der Nutzung durch dich steht eine Nutzung durch Personen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

**A16-2** privat genutzte Garagen und Nebengebäude, soweit sich diese auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

## **A17 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?**

### **A17-1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung**

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

**A17-1.1** Die Sachen sind dein Eigentum oder dienen deinem Gebrauch.

**A17-1.2** Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

### **A17-2 Besonderheiten bei Einbruchdiebstahl**

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A4-1 erfüllt sein.



### **A17-3 Besonderheiten bei Raub**

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach **A4-3.2** an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben.

### **A17-4 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen**

Es gelten die vereinbarten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

## **A18 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?**

### **A18-1 Umzug in eine neue Wohnung**

Wechselst du die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

### **A18-2 Mehrere Wohnungen**

Bewohnst du neben der neuen weiterhin deine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

### **A18-3 Umzug ins Ausland**

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

### **A18-4 Anzeige der neuen Wohnung**

**A18-4.1** Ein Wohnungswechsel muss uns spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden.

**A18-4.2** Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in geschriebener Form (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.



## **A18-5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht**

**A18-5.1** Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen von uns, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

**A18-5.2** Wenn sich die Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze erhöht, kannst du den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigst du, musst du das in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hast du einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

**A18-5.3** Uns steht im Fall einer Kündigung die Prämie nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

## **A19 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung der Prämie?**

Für die Prämienanpassung gelten folgende Bestimmungen:

**A19-1** Die Prämie wird unter Berücksichtigung der in unseren Kalkulationsunterlagen niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus unserem Tarif und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben.

Tarifmerkmale sind alle Informationen, die wir zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung der Prämie im Antrag abfragen und im Versicherungsschein dokumentieren.

**A19-2** Wir überprüfen mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten drei Kalenderjahre, ob sich die von uns kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

**A19-3** Bei einer Abweichung sind wir zu Beginn jedes Versicherungsjahres, zu dem wir ein ordentliches Kündigungsrecht haben, berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Prämien für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

**A19-3.1** Die Abweichung beruht auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Prämienfaktoren, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Prämienanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren.





**A19-3.2** Die Abweichung beträgt mindestens drei Prozent (Bagatellgrenze).

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitrag des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Ist der Beitrag nach der festgestellten Abweichung zu senken, so sind wir dazu verpflichtet.

**A19-4** Steht uns zum Ende eines Versicherungsjahres kein ordentliches Kündigungsrecht zu, dürfen wir den Beitrag nach obigen Grundsätzen zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres nur anpassen, wenn und soweit der kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand von den tatsächlichen Werten abweicht. Die weiteren Beitragsfaktoren bleiben bei einer solchen Anpassung außer Betracht.

**A19-5** Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn wir dir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief)

**A19-5.1** die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und

**A19-5.2** dich über dein Recht nach **A19-7** belehrt haben.

**A19-6** Liegen die berechneten Beitragsänderungen unterhalb der Bagatellgrenze (**A19-3.2**), sind die festgestellten Abweichungen bei der nächsten Beitragsanpassung zu berücksichtigen.

**A19-7** Bei Erhöhung des Beitrages kannst du den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

## A20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

### A20-1 Feststellung der Schadenhöhe

Du kannst nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und du auch gemeinsam vereinbaren.



## A20-2 Weitere Feststellungen

Wir und du können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

## A20-3 Verfahren vor der Feststellung

**A20-3.1** Jede Partei hat in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in geschriebener Form auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung müssen wir dich auf diese Folge hinweisen.

**A20-3.2** Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

**A20-3.2.1** Mitbewerber von dir,

**A20-3.2.2** Personen, die mit dir in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

**A20-3.2.3** Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern von dir angestellt sind oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

**A20-3.3** Beide Sachverständige benennen in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach **A20-3.2** gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

## A20-4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

**A20-4.1** ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,

**A20-4.2** die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

**A20-4.3** die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

**A20-4.4** die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.



## A20-5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## A20-6 Kosten

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen.

Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## A20-7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden deine Obliegenheiten nicht berührt.

# A21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hast du vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

## A21-1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Pflichten (Obliegenheiten im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes [VersVG]) gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

**A21-1.1** Du hast in der kalten Jahreszeit die Wohnung (nach **A16**) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.



**A21-1.2** Für die Zeit, in der sich keine berechtigte Person in der Wohnung aufhält, sind Fenster, Terrassen- und Balkontüren und sonstige Öffnungen zu verschließen und Wohnungseingangstüren abzuschließen.

**A21-1.3** Du hast im Rahmen deiner Möglichkeiten bei Nichtbenutzung das Hardware-Wallet so aufzubewahren, dass es bestmöglich gegen versicherte Gefahren geschützt ist (z. B. nicht in der Nähe von Kochstellen, Kaminen oder wasserführenden Anlagen). Insbesondere ist das Hardware-Wallet so aufzubewahren, dass es für Dritte nicht sichtbar ist.

**A21-1.4** Du hast im Rahmen deiner Möglichkeiten die Wiederherstellungsworte für den privaten Schlüssel (mnemonic code words oder anderer Wiederherstellungsschlüssel) so aufzubewahren, dass diese bestmöglich gegen versicherte Gefahren geschützt sind (z. B. nicht in der Nähe von Kochstellen, Kaminen oder wasserführenden Anlagen). Insbesondere sind die Wiederherstellungsworte für den privaten Schlüssel (mnemonic code words oder anderer Wiederherstellungsschlüssel) so aufzubewahren, dass sie für Dritte nicht sichtbar sind.

## **A21-2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung**

Wird eine der in **A21-1** genannten Obliegenheiten verletzt, sind wir nach Maßgabe der Voraussetzungen und Beschränkungen des § 6 VersVG von unserer Verpflichtung zur Leistung frei und gegebenenfalls auch berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Näheres zu den möglichen Folgen einer Obliegenheitsverletzung entnimmst Du bitte den Regelungen in **B3-3.1.2** und **B3-3.3.1**.

## **A22 Welche besonderen Obliegenheiten hast du nach einem Einbruch?**

### **A22-1 Besondere Obliegenheit nach einem Einbruch**

**A21-1.1** Du hast uns einen Einbruch unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn das versicherte Hardware-Wallet und/oder die Wiederherstellungsworte für den privaten Schlüssel (mnemonic code words oder anderer Wiederherstellungsschlüssel) nicht gestohlen wurden.

**A22-1.2** Du hast nach einem Einbruch unverzüglich die Bitcoins / Bitcoin-Teile auf ein neues Wallet / einen neuen Account zu transferieren und durch einen neuen Private Key und neue Wiederherstellungsworte für den privaten Schlüssel (mnemonic code words oder anderer Wiederherstellungsschlüssel) zu sichern. Den neuen xPub und die neue Signatur hast du uns nach erfolgter Einrichtung mitzuteilen.

### **A22-2 Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Wird eine der in **A22-1** genannten Obliegenheiten verletzt, sind wir nach Maßgabe der Voraussetzungen und Beschränkungen des § 6 VersVG von unserer Verpflichtung zur Leistung frei. Näheres zu den möglichen Folgen einer Obliegenheitsverletzung entnimmst Du bitte den Regelungen in **B3-3.3.2**.



## A23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

### A23-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil **B3-2** kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

**A23-1.1** Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

**A23-1.2** Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A18 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

**A23-1.3** Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 120 Tage unbewohnt. Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.

**A23-1.4** Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

**A23-1.5** Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort gilt nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung.

### A23-2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B3-2.3 bis B3-2.5 geregelt.

## A24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

### A24-1 Anzeigepflicht

Erlangen wir oder du Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, haben wir dir bzw. du uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

### A24-2 Entschädigung

Hast du den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererlangt, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

**A24-2.1** Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung:



Du behältst den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass du uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellst.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

#### **A24-2.2** Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung:

Du kannst innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung von uns wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

**A24-2.2.1** Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kannst du uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht musst du innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tust du das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.

**A24-2.2.2** Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts musst du sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

### **A24-3 Beschädigte Sachen**

Behältst du wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kannst du auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

### **A24-4 Mögliche Rückerlangung**

Ist es dir möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass du davon Gebrauch machst, gilt die Sache als zurückerhalten.

### **A24-5 Übertragung der Rechte**

Musst du uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Du hast uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns an diesen Sachen zustehen.

## **A25 Leistungsgarantie ohne Mehrprämie**

Werden die der Bitcoin Hardware Wallet Insurance im Neugeschäft für diesen Tarif zugrundeliegenden Bedingungen ausschließlich zu deinem Vorteil und ohne



Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## **A26 Leistungsgarantie gegen Mehrprämie**

**A26-1** Wird die Tarifprämie und die für diesen Tarif zugrundeliegenden Bedingungen im Neugeschäft geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für deinen Vertrag.

**A26-2** Die neue Tarifprämie wird für deinen Vertrag automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt.

**A26-3** Sollten die neuen Bedingungen Verschlechterungen gegenüber deinem bisherigen Versicherungsschutz enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für deinen Versicherungsvertrag.

**A26-4** Der Erhöhung der Tarifprämie kannst du innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Prämienrechnung widersprechen. Hierauf werden wir dich in unserem Schreiben, mit dem wir dir die neue Prämienrechnung zukommen lassen, nochmals hinweisen. Im Fall des Widerspruchs gelten die neuen Bedingungen rückwirkend nicht für deinen Vertrag.

## Teil B

### **Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung**

#### **B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

#### **B1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode**

##### **B1-2.1 Prämienzahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Prämien durch laufende jährliche Zahlungen im Voraus gezahlt.

##### **B1-2.2 Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

#### **B1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

##### **B1-3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Rücktrittsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.



## **B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug**

Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die genannte Rechtsfolge nur, wenn wir dich dabei auf diese hingewiesen haben.

## **B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit**

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages sowie Aufforderung zur Prämienzahlung noch nicht gezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass du an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne dein Verschulden verhindert warst.

Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die genannte Rechtsfolge nur, wenn wir dich dabei auf diese hingewiesen haben.

## **B1-4 Folgeprämie**

### **B1-4.1 Fälligkeit**

Eine Folgeprämie wird entsprechend jeweils zu Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

### **B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst du ohne Mahnung in Verzug.

Bist du mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen, sofern Du den Verzug zu vertreten hast.

### **B1-4.3 Mahnung**

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir dir auf deine Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei haben wir die Rechtsfolgen anzugeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind.

## **B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist du bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass du an der rechtzeitigen Zahlung ohne dein Verschulden verhindert warst.

## **B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**

Bist du mit der Zahlung der geschuldeten Prämie in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf bist du bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

## **B1-4.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung**

Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn du innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholst, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Unsere Leistungsfreiheit nach **B1-4.4** bleibt bis zur Zahlung bestehen.

# **B1-5 Lastschriftverfahren**

## **B1-5.1 Deine Pflichten**

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hast du zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne dein Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung von uns erfolgt.

## **B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Hast du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass du verpflichtet bist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.



Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzüge können dir in Rechnung gestellt werden.

## **B1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, die dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Soweit eine darüber hinausgehende Prämie bereits gezahlt wurde, wird diese zurückgezahlt.

### **B1-6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**B1-6.2.1** Trittst du vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen zurück, und haben wir vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

**B1-6.2.2** Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**B1-6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

**B1-6.2.5** Du bist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hast du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

## **Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**

### **B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**

#### **B2-1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist. Auf die mangels Kündigung erfolgende stillschweigende Verlängerung des Vertrages werden wir dich in einem Schreiben, welches wir dir rechtzeitig vor Beginn der Kündigungsfrist zukommen lassen werden, nochmals hinweisen.

**B2-1.2.1** Der Vertrag kann von dir zum ersten eines jeden Monats gekündigt werden. Dies gilt auch im ersten Versicherungsjahr. Deine Kündigung wird nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist.

**B2-1.2.2** Der Vertrag kann von uns jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens jedoch zum vereinbarten Ablauf mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Unsere Kündigung wird nur wirksam, wenn sie dir spätestens drei Monate vor dem Kündigungstermin zugegangen ist.

#### **B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kannst du den Vertrag dennoch zum ersten eines jeden Monats kündigen - auch bereits im ersten Versicherungsjahr.



Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.

## **B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen. Hinsichtlich der Prämie gilt **B1-6.2.4**.

**B2-1.5.1** Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Löschung des Accounts auf dem Hardware-Wallet oder der vollständige Verkauf der Bitcoins / Bitcoin-Teile.

## **B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**

### **B2-2.1 Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein

### **B2-2.2 Kündigung durch dich**

Kündigst du, wird deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### **B2-2.3 Kündigung durch uns**

Eine Kündigung von uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

## Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

### B3-1 Anzeigepflichten von dir oder deines Vertreters bis zum Vertragsschluss

#### B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Du hast uns beim Abschluss des Vertrages alle dir bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf unseren, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem wir ausdrücklich und in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben, gilt im Zweifel als erheblich.

Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir dir nach deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen in geschriebener Form stellen.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten von dir oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für unser Rücktrittsrecht nach **B3-1.2.1** nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch deine Kenntnis und Arglist in Betracht. Du kannst dich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dir selbst ein Verschulden zur Last fällt.

#### B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt du deine Anzeigepflicht nach **B3-1.1**, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil du dich der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hast. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand kannten. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne dein Verschulden unterblieben ist; hast du jedoch einen Umstand nicht angezeigt, nach dem wir nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt haben, so können wir vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist. Wir können vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Der Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn uns die Unrichtigkeit bekannt war oder die Anzeige ohne dein Verschulden unrichtig gemacht worden ist.

Hattest du die Gefahrenumstände an Hand von von uns in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gestellter Fragen anzuzeigen, so können wir wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.



### **B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung des Rücktritts**

Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt ist dir gegenüber zu erklären.

### **B3-1.4 Anfechtung**

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

## B3-2 Gefahrerhöhung

### B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

**B3-2.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe deiner Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

**B3-2.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

**B3-2.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach **B3-2.1.1** liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### B3-2.2 Deine Pflichten

**B3-2.2.1** Nach Abschluss des Vertrages darfst du ohne unsere Einwilligung weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

**B3-2.2.2** Erlangst du davon Kenntnis, dass durch eine von dir ohne unsere Einwilligung vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hast du uns unverzüglich Anzeige zu machen.

**B3-2.2.3** Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig von deinem Willen eine Erhöhung der Gefahr ein, so hast du, sobald du von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangst, uns unverzüglich Anzeige zu machen.

### B3-2.3 Kündigung durch uns

Verletzt du die Vorschrift nach **B3-2.2.1**, so können wir das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf deinem Verschulden, so musst du die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen dich gelten lassen.

Tritt dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein (**B3-2.2.3**), so sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.



## **B3-2.4 Erlöschen unserer Kündigungsrechts**

Das jeweilige Kündigungsrecht nach **B3-2.3** erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangen, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

## **B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

**B3-2.5.1** Wir sind im Fall einer Verletzung der Vorschrift des **B3-2.2.1** von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

**B3-2.5.2** Unsere Leistungspflicht bleibt abweichend von **B3-2.5.1** bestehen,

(1) wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden deinerseits beruht. Wir sind jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in **B3-2.2.2** vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, es sei denn, dass uns in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war;

(2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.

**B3-2.5.3** Wird die in **B3-2.2.3** vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

**B3-2.5.4** Unsere Leistungspflicht bleibt abweichend von **B3-2.5.3** bestehen,

(1) wenn uns die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen;

(2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.

## B3-3 Deine Obliegenheiten

### B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

**B3-3.1.1** Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die Du vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hast, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (diese sind im gegenständlichen Vertrag als Obliegenheiten oder Sicherheitsvorschriften bezeichnet)..

#### **B3-3.1.2** Rechtsfolgen

Wird eine Obliegenheit verletzt, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigen wir innerhalb eines Monats nicht, so können wir uns auf die vereinbarte Leistungsfreiheit (siehe **B3-3.3.1**) nicht berufen.

### B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

**B3-3.2.1** Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast Du unsere Weisungen, soweit für Dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hast Du nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

#### **B3-3.2.2** Zusätzlich zu **B3.3.2.1** gilt:

Du hast:

- (1) uns den Schadeneintritt, nachdem Du von ihm Kenntnis erlangt hast, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- (2) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- (3) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (4) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch





Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

(5) soweit möglich, uns unverzüglich jede Auskunft in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

(6) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Dir billigerweise zugemutet werden kann;

(7) uns bei der Datenwiederherstellung des Hardware-Wallets bzw. des Accounts, soweit Dir dies billigerweise zugemutet werden kann, zu unterstützen;

(8) uns bei der Untersuchung zu gestohlenen / transferierten Bitcoins / Bitcoin-Teilen, soweit Dir dies billigerweise zugemutet werden kann, zu unterstützen;

(9) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Dir zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach **B3-3.2.1** und **B3-3.2.2** ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### **B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

**B3-3.3.1** Verletzt Du eine Obliegenheit nach **A7-8**, **A-21-1** oder **B3-3.1**, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei. Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Wir können den Vertrag unter gewissen Voraussetzungen (siehe **B3-3.1.2**) kündigen. Kündigen wir nicht, so können wir uns auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dir zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr uns gegenüber - unabhängig vom vorstehenden Absatz - zu erfüllen ist, so können wir uns auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der uns obliegenden Leistung gehabt hat.

**B3-3.3.2** Verletzt Du eine Obliegenheit nach **A-22-1** oder **B3-3.2**, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei. Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.



Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

## Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

### B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

#### B4-1.1 Anzeigepflicht

Bist du bei einem anderen Versicherer gegen dieselbe Gefahr, wie bei uns, versichert, hast du uns und dem anderen Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen. In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung besteht, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

#### B4-1.2 Haftung und Entschädigung bei Doppelversicherung

**B4-1.2.1** Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, so liegt eine Doppelversicherung vor.

**B4-1.2.2** Die Versicherer sind im Falle einer Doppelversicherung in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dir jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, du aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kannst.

Erlangst Du oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

**B4-1.2.3** Hast Du eine Doppelversicherung in der Absicht geschlossen, Dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.





## B4-1.3 Beseitigung der Doppelversicherung

**B4-1.3.1** Hast Du den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, kannst Du verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung oder Herababsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herababsetzung zu verlangen, erlischt, wenn du es nicht unverzüglich geltend machst, nachdem du von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hast.

**B4-1.3.2** Die Regelungen nach **B4-1.3.1** sind auch anzuwenden, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kannst Du nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

## B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

### B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

### B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hast Du uns eine Änderung Deiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Dir gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.





## B4-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer von uns in geschriebener Form übermittelten Entscheidung gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem wir dir gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem vorstehenden Absatz entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt haben; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der du ohne dein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert bist, gehemmt.

## B4-4 Örtlich zuständiges Gericht

### B4-4.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Sitz, den Sitz Deiner Niederlassung oder Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Verlegst Du jedoch nach Vertragsschluss Deinen Sitz, den Sitz Deiner Niederlassung, Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

### B4-4.2 Klagen gegen dich

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Deinem Sitz, dem Sitz Deiner Niederlassung oder Deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Deinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.



## B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

## B4-6 Sanktions- / Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika sowie durch das Vereinigte Königreich erlassen werden.

## B4-7 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, so können sowohl wir als auch Du verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hast Du den Vertrag in der Absicht geschlossen, Dir aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen

## B4-8 Aufwendungsersatz

### B4-8.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

**B4-8.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Du bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten darfst oder die Du auf Weisung von uns machst.

**B4-8.1.2** Machst Du Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung von uns erfolgten.





**B4-8.1.3** Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach **B4-8.1.1** und **B4-8.1.2** entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung von uns entstanden sind.

**B4-8.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung von uns entstanden sind.

**B4-8.1.5** Wir haben den für die Aufwendungen gemäß **B4-8.1.1** erforderlichen Betrag auf Dein Verlangen vorzuschießen.

**B4-8.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

## **B4-8.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

**B4-8.2.1** Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehst Du einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Du zur Zuziehung vertraglich verpflichtet bist oder von uns aufgefordert wurdest.

**B4-8.2.2** Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach **B4-8.2.1** entsprechend kürzen.

## **B4-9 Übergang von Ersatzansprüchen**

### **B4-9.1 Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht Dir ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Deinem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Dein Ersatzanspruch gegen einen mit Dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.



## **B4-9.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Du hast Deinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Gibst Du Deinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so werden wir von unserer Ersatzpflicht insoweit frei, als wir aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

## **B4-10 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

### **B4-10.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles**

Führst Du den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Deiner Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

### **B4-10.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Du uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschst oder zu täuschen versuchst.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Dich wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **B4-11 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

**B4-11.1** Schäden aus einem Versicherungsfall, den Du oder Dein Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt haben/hat, sind ohne eine Kürzung der Versicherungsleistung mitversichert.

Dies gilt auch, wenn dabei Obliegenheiten oder Sicherheitsvorschriften verletzt wurden.

## **B4-12 Repräsentanten**

Du musst Dir die Kenntnis und das Verhalten Deiner Repräsentanten zurechnen lassen.